



STADT HEILSBRONN

FRÄNKISCHE MÜNSTERSTADT ❖ GRABLEGE DER HOHENZOLLERN

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heilsbronn

Vom 14. Juni 2007

Die Stadt Heilsbronn erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Heilsbronn erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Heilsbronn erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren bzw. Nachbarwehren (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heilsbronn vom 10.11.2000 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heilsbronn

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

	Euro
a) eine Drehleiter (DL 18/12)	13,00
c) Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6)	3,00
d) Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12 bzw. LF 20/16)	4,80
e) Mehrzweckfahrzeug	2,80
f) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	2,00
g) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	4,00
h) Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24)	3,80
i) einen Tragkraftspritzenanhänger	2,00
j) einen Schaum- Wasserwerferanhänger	1,40

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten ½ Stunde, darüber hinaus 1 volle Stunde der Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens

- je eine Stunde für

	Euro
a) eine Drehleiter (DL 18/12)	163,00
c) ein Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6)	115,00
d) ein Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	145,00
e) ein Mehrzweckfahrzeug	24,00
f) ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	55,00
g) ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	77,00
h) ein Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	98,00
i) einen Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	20,00
j) einen Schaum- Wasserwerferanhänger	18,50

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden) werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten ½ Stunde, darüber hinaus 1 volle Stunde verrechnet!

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

	Euro
a) einen Wasserauger	20,00
b) Tauchpumpe	21,00
c) Be- und Entlüftungsgerät	31,70
d) Tragkraftspritze	48,10
e) Motorkettensäge	12,80
f) Trennschleifer	14,30
g) Pressluftatmer inkl. Maske	20,00
h) Ölbinder (bei Entsorgung durch Verursacher)	20,00/Sack

Für das Öffnen bzw. die Wiederverschließung von Haustüren werden jeweils pauschal 50,00 € berechnet.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten ½ Stunde, darüber hinaus 1 volle Stunde verrechnet!

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

	Euro
Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	18,00

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben

- je Stunde Wachdienst für Euro

a) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG)	13,00
---	-------

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Falschalarm durch private Brandmeldeanlagen (Störalarme)

Für die Einsätze wird im Wiederholungsfall (innerhalb eines Jahres)
eine Pauschale berechnet von

Euro
100,00.

6. Ausnahmeregelung für aktive Feuerwehrmitglieder

Bei Unwetterschäden gilt für aktive Mitglieder aus Gründen der Anerkennung des Engagements für das Gemeinwohl der Feuerwehr folgende Ausnahmeregelung:

- a) Ist eine Elementarversicherung vorhanden, wird der nicht von der Versicherung übernommene Anteil erlassen.
- b) Ist keine Elementarversicherung vorhanden, hat das aktive Mitglied den von der Versicherung üblicherweise übernommenen Anteil selbst zu tragen.